

Kinder unverheirateter Eltern

Regelung Vaterschaft und Unterhalt: Benötigen Eltern Unterstützung bei der Regelung von Vaterschaft und Unterhalt erhalten sie diese durch die Elternberatungsstelle im Sozialzentrum (in der Stadt Zürich) oder über das Kinder- und Jugendhilfezentrum bzw. die Jugend- und Familienberatung (im übrigen Kanton). Wird das Kind nicht innert angemessener Frist vom Vater anerkannt und wird der KESB kein Unterhaltsvertrag zur Genehmigung eingereicht, ernennt die Behörde in der Regel für das Kind eine Beistandsperson. Diese hat die Interessen des Kindes gegenüber dem Vater wahrzunehmen und nötigenfalls eine Vaterschafts- und Unterhaltsklage beim zuständigen Gericht zu erheben.

Vormundschaft: Nur in Ausnahmefällen, z.B. wenn die Mutter noch minderjährig ist, erhält ein Kind einen Vormund oder eine Vormundin.

Besuchsrecht: Leben die Eltern nicht zusammen, haben das Kind und der nicht sorgeberechtigte Elternteil gegenseitig einen Anspruch auf angemessenen persönlichen Kontakt. Grundsätzlich organisiert die Familie diesen selbständig. Kann sie aber keine einvernehmliche und dem Kindeswohl entsprechende Vereinbarung treffen und führt auch eine Beratung und Vermittlung durch das Sozialzentrum bzw. Kinder- und Jugendhilfezentrum oder andere Stellen zu keiner befriedigenden Lösung, so legt die KESB auf Antrag eine Besuchsregelung fest.

Übertragung elterliche Sorge: Nicht miteinander verheiratete Eltern können erklären, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben möchten. Die Erklärung kann entweder gleichzeitig mit der Anerkennung des Kindes durch den Vater gegenüber dem Zivilstandsamt oder später gegenüber der KESB am Wohnsitz des Kindes abgegeben werden. In dieser schriftlichen Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen und sich über die Obhut und das Besuchsrecht oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind geeinigt haben. Die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge muss immer von beiden Elternteilen zusammen abgegeben werden.

Ist ein Elternteil nicht bereit, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere Elternteil an die KESB am Wohnsitz des Kindes gelangen, welche über die elterliche Sorge entscheidet. Solange steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu. Das heisst, die Mutter kann alleine über alle Belange des Kindes entscheiden, muss aber den Vater über wichtige Ereignisse im Leben des Kindes informieren und ihn vor wichtigen Entscheidungen anhören. Der Vater muss sich durch Betreuung des Kindes und/oder durch Bezahlung eines Unterhaltsbeitrags an der Pflege und Erziehung des Kindes beteiligen. Der Gesetzgeber hat die gemeinsame Sorge als Regel eingeführt. D.h., die gemeinsame elterliche Sorge darf einem Elternteil nur in begründeten Ausnahmefällen vorenthalten werden (nur wenn das Kindeswohl durch die Verfügung der gemeinsamen Sorge schwerwiegend gefährdet wird). Ein blosser Streit zwischen den Eltern oder gewisse Uneinigkeit der Eltern reichen als Gründe nicht aus. Die KESB entscheidet unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Gesamtsituation, ob die elterliche Sorge beiden Eltern zugeteilt wird.

Weitere Informationen:

[KESB Winterthur Andelfingen](#)

Feuerthalen engagiert